



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

LXXXIII GESETZENTWURF	
Zl. 37	-GE/19. PS
Datum:	5. JULI 1995
Verteilt	5.7.95
DVR: 0487864	

Zl. 120/95

ZG/NC

H. Kasper

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitszeit des Pflegepersonals in Krankenanstalten geregelt und das Arbeitszeitgesetz geändert wird (Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz - Pflege AZG)
 Zl. 52.015/15-2/95

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und gibt beiliegende Stellungnahme, die von der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vorbereitet wurde, ab.

Wien, am 06. Juni 1995

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Klaus Hoffmann
 Dr. Klaus HOFFMANN
 Präsident

Beilage

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Telefon (0316) 83 02 90, Telefax (0316) 82 97 30

G. Zl.: 195/95

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-
ANWALTSKAMMERTAGRotenturmstraße 13
1010 Wien

<p style="text-align: center;">Österreichischer Rechtsanwaltskammertag</p> <p style="text-align: center;">eing. - 8. Mai 1995</p> <p style="text-align: center;">_____ fach, mit _____ Beilagen</p>

FK Ref. Dr. Baudl *X₂₅*
W, am 08.05.95
fw

Betrifft: Zl. 120/95
Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeits-
zeitgesetzes
Begutachtungsverfahren

Die Stmk. Rechtsanwaltskammer erstattet zu dem ihr am 2.4.1995
zugegangenen Gesetzesentwurf fristgerecht nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Allgemeines:

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes für Arbeitnehmer in
Krankenanstalten von privaten Rechtsträgern werden vielfach als zu eng
angesehen. Für Krankenanstalten von Gebietskörperschaften bestehen bisher
keine gesetzlichen Regelungen.

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf sollen einheitlich praktikable
Arbeitszeitregelungen für alle Krankenanstalten unabhängig vom
Rechtsträger unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes, des
Patientenwohles und der Interessen der Spitalerhalter geschaffen
werden. Die Dienstzeiten sollen stufenweise reduziert werden.

Im Falle der Verwirklichung des Entwurfes wird EU-Konformität ab
1.1.2004 gegeben sein.

Im Besonderen:

Die Harmonisierung der Arbeitszeitregelung zwischen jenen Dienstnehmern,
die in Krankenanstalten von Gebietskörperschaften und Krankenanstalten

oder Einrichtungen privater Rechtsträger beschäftigt sind, wird grundsätzlich begrüßt.

Durch die im Kollektivvertrag vorgesehene Möglichkeit einer Verlängerung der wöchentlichen Normalarbeitszeit bis zu 50 Stunden kann dem Mangel an Arbeitskräften bis zur endgültigen Verwirklichung des Entwurfes (1. Jänner 2004) vorgebeugt werden.

Zu § 5 (verlängerte Dienste mit Ruhemöglichkeit)

Nicht einsichtig ist, daß ein Arbeitstag bzw. die Tagesarbeitszeit auf 24 Std. zuzüglich 1 Stunde für die Dienstübergabe (insgesamt sohin 25 Stunden) verlängert werden soll.

Den Regeln der Logik entsprechend kann die Anzahl der Stunden der Tagesarbeitszeit nur mit der Anzahl der Stunden eines Tages (24 Stunden) begrenzt sein.

Zu § 8 Abs. 1 Zl. 2 (Höchstgrenze der Arbeitszeit):

In diesem Sinne kann auch die Tagesarbeitszeit nur maximal 24 Stunden auch bei verlängerten Diensten betragen.

Zu § 10 Abs. 2 (Ruhepausen):

Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit mehr als 12 Stunden, so ist die Arbeitszeit durch zwei Ruhepausen von 30 Minuten zu unterbrechen.

Dem Gesetzgeber kann die Absicht unterstellt werden, daß es sich um zwei Ruhepausen von je 30 Minuten handeln soll.

Sinnvollerweise wäre daher in den Gesetzesentwurf das Wort "je" einzufügen.

Zu § 13 und § 14 (Ausnahmen bei gefährlichen Arbeiten und Ausnahmen im öffentlichen Interesse):

Hier ist jeweils eine Verordnungsermächtigung des Gesetzgebers für die Verkürzung der Arbeitszeit oder die Einhaltung längerer Ruhepausen oder Ruhezeiten vorgesehen oder Verlängerung der im Gesetz vorgesehenen Normalarbeitszeiten, wenn es das öffentliche Interesse besonders erfordert.

Begründet wird diese Verordnungsermächtigung lediglich damit, daß auch zu den entsprechenden §§ 21 AZG und 23 AZG bisher noch nie Verordnungen erlassen wurden. Auch der Bedarf derartiger Ausnahmeregelungen wird als gering eingeschätzt.

Diese Begründung mag historische berechtigt sein, stellt jedoch zweifellos kein überzeugendes juristisches Argument dar.

Die Ausnahmeregelungen durch Verordnungsermächtigung wie in den §§ 13 und 14 vorgesehen, hat daher ersatzlos zu entfallen.

Zu § 18:

Gegen die Aufzeichnungspflicht über die geleisteten Arbeitsstunden durch den Arbeitgeber bestehen keine Bedenken, auch nicht aus arbeitsverfassungsrechtlicher Sicht, da ohnehin der Arbeitgeber für die Erbringung der Arbeitsleistungen beweispflichtig ist.

Da der Arbeitgeber für den Fall des Verstoßes gegen die Bestimmungen des Gesetzes strafbar ist, kann er auch durchaus zur Aufzeichnungspflicht verhalten werden.

Ausgegangen werden kann auch davon, daß Arbeitgeber aufgrund der organisatorischen Voraussetzungen beim Betrieb derartiger Krankenanstalten durch die ihnen auferlegte Aufzeichnungspflicht weniger belastet sind als die Arbeitnehmer.

Zu § 19 (Strafbestimmungen):

Der Begriff Bevollmächtigte ist genauer durch den Zusatz "verantwortliche" Bevollmächtigte zu beschreiben, damit die verwaltungsstrafrechtliche Haftung der für die Einhaltung des Gesetzes Verantwortlichen sichergestellt ist.

Zusammenfassung:

Mit Ausnahme der obene dargelegten Kritik bestehen jedoch keinerlei Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf. Er wird in seiner Grundtendenz und seinen Auswirkungen als positiv beurteilt.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer

Graz, am 28. April 1995

Der Präsident:



Dr. Werner Thurner e.h.

Referent: Dr. Rudolf Lemesch,
RA, Graz